



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 9

Freitag, 1. Juli 2011

51. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2012 S. 77

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2011 S. 79

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2011 S. 80

Landes- und Regionalplanung

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) (Teilfortschreibung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen) S. 81

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2011 S. 82

121. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13) S. 83

Kommunalverwaltung

12-1551.00-136

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2012

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. März 2010, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2012 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

1. Oktober 2011

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Für das Jahr 2011 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 78,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2012 beträgt das Neuaufnahmevermögen 85,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 30,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 10. Februar 2010 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2012 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2011 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2013 zusätzlich 33,0 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Betrag in Höhe von 4,3 Mio. € für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits verbraucht. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 28,7 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus dem vorläufig 33,0 Mio. € um-

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

fassenden Neuaufnahmevermögen 2013 ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 37,7 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens 2013 vollständig für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht wird.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2013 im Frühjahr 2012 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2014 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2013 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2012 eventuell nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2013 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 28. Februar 2011 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2013 erst im Jahr 2013 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2014 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen) wird auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern vom 18. Oktober 2007 aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 bezuschusst. Hierfür gilt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 vom 13. Februar 2008. Da diese Förderung wesentlich günstiger ist als die FAG-Förderung, wird den Kommunen empfohlen, diese Förderung in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 schließt eine Bezuschussung aus FAG-Mitteln aus.

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser und Netze für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung, welche weiterhin für Baumaßnahmen für Kindergärten und Kinderhorte in Frage kommt, werden zur Anfinanzierung 2012 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FA-ZR 2006. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt

oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FA-ZR 2006.

1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 verwiesen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR 2006 sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 €.

1.2.2 Generalsanierungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt nun unbefristet (s. RABI Nr. 1/2009 S. 19).

1.2.3 Auf die Beachtung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF Ausgabe 2009 - (Bekanntmachung vom 18. November 2009, Beilage Nr. 185 a zum Bundesanzeiger vom 8. Dezember 2009) wird hingewiesen.

1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. November 2011

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2012 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussicht-

lich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 14. Juni 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 16 bis 21 der Neufassung der Verbandssatzung vom 19. April 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2000 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 22 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 5.055.794 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.089.750 €

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2011, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf

2.638.797 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2010 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.719 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

2.638.797 € : 2.719 = 970,50 €
(ungedeckter Bedarf) (Gesamtsschülerzahl)

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

Stadt Straubing:
1.388 Schüler x 970,50 € = 1.347.058 €

Landkreis Straubing-Bogen:
1.331 Schüler x 970,50 € = 1.291.739 €

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 150.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 17. Mai 2011, Az. 12-1444.302-24, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2011 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 24. Mai 2011
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.549.750 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	450.850 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2011 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 27. Mai 2011
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) (Teilfortschreibung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen)

Bekanntmachung vom 1. Juni 2011,
Nr. 24-8322.11-10

I.

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 3. Mai 2011 die normativen Vorgaben der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (Teilfortschreibung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Angebot: "Landesentwicklung" ► Regionalplanung ► Region Regensburg (11): „Regionalplan 11 - Aktuelle Fortschreibungen“).

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 08) sowie Einstellung ins Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de .

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach den Veröffentlichungen in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Regensburg, 1. Juni 2011
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

II.

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) Vom 18. Mai 2011

(Teilfortschreibung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlichkeitsklärung vom 4. Februar 1988, GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 26. Januar 2011, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, RABI Nr. 2/2011 S. 18, und Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABI Nr. 3/2011 S. 42, werden in Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ wie folgt geändert:

(1) Die Festlegungen 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6 mit 2.1.6.1 bis 2.1.6.4, 2.1.7 und 2.1.8 werden als Ziele (Z) gekennzeichnet.

(2) Das bisherige Ziel 2.1.5 wird wie folgt neu gefasst und als Grundsatz (G) festgesetzt:

„2.1.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Abbaugelände so zu ordnen, zu gestalten und zu reaktivieren, dass die Umwelt nicht wesentlich oder langfristig nachhaltig beeinträchtigt wird.

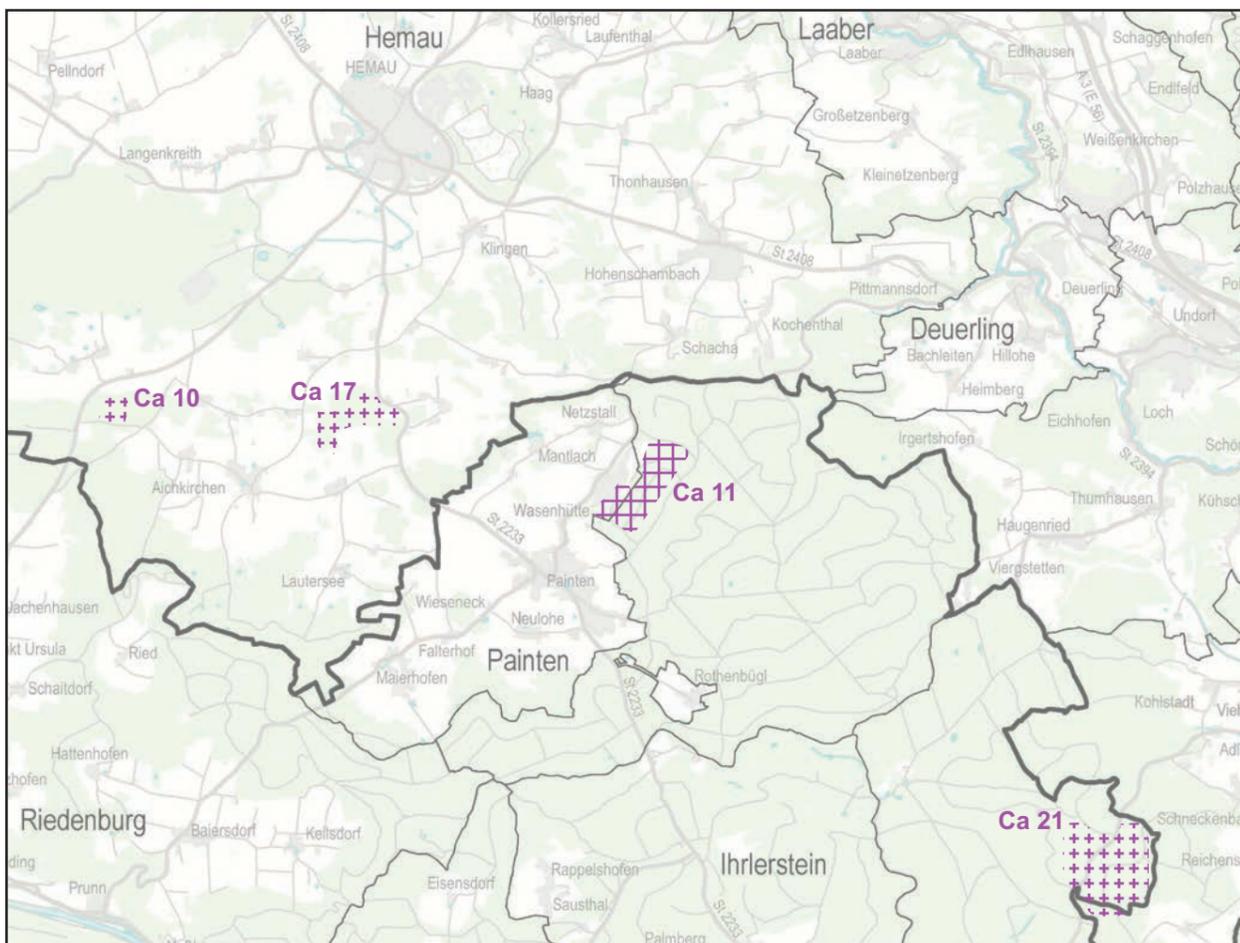
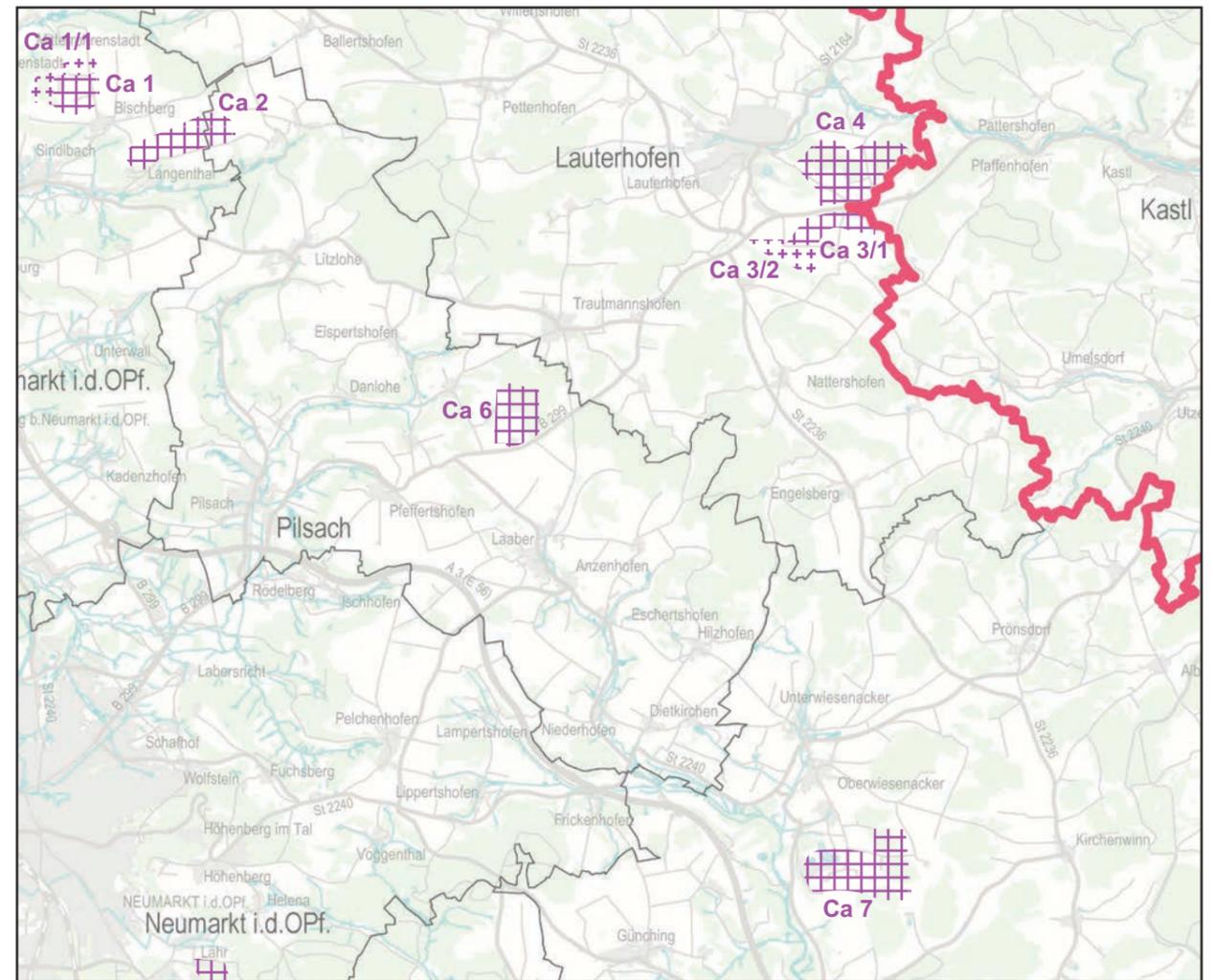
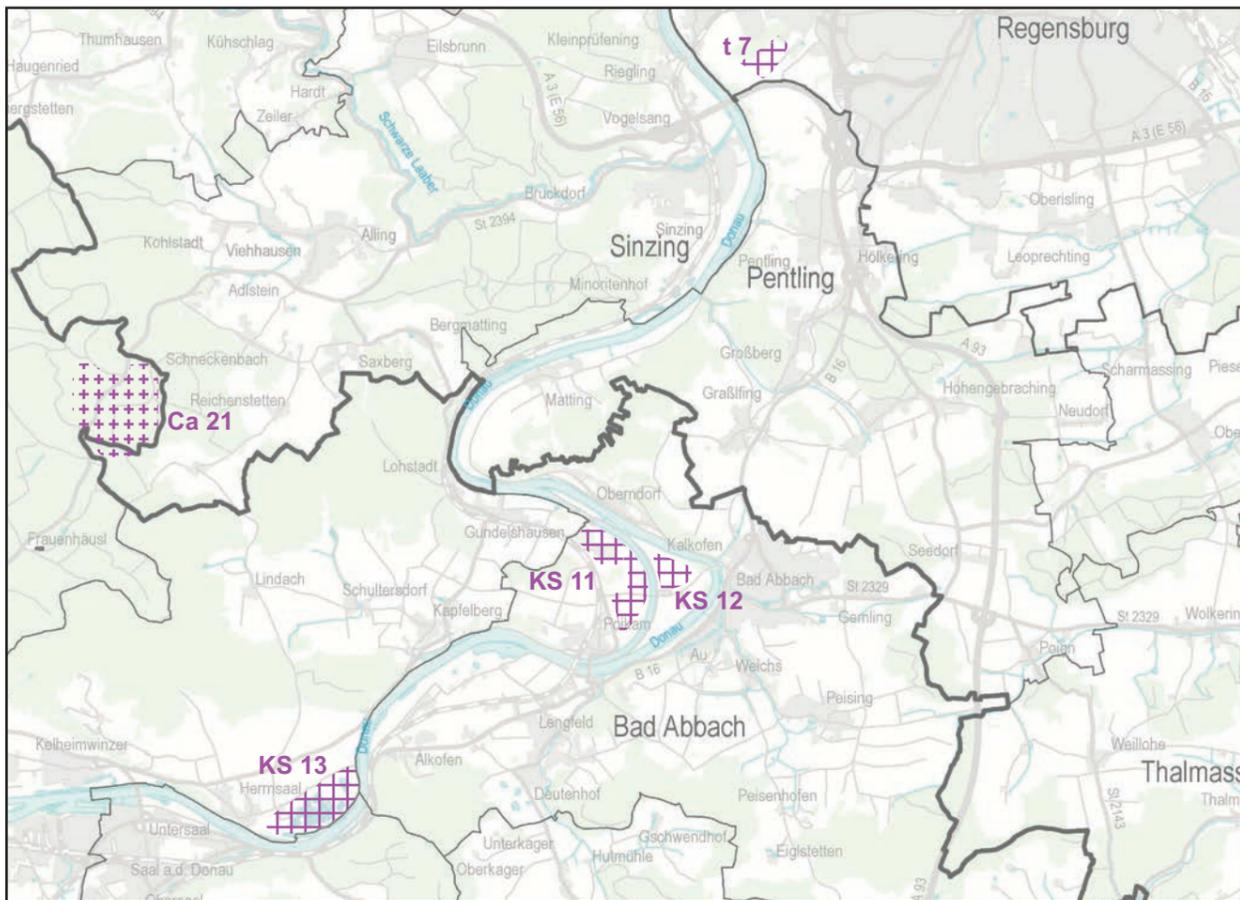
Es ist anzustreben, dass ausgebeutete oder abgebaute Flächen nach Möglichkeit wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine andere Folgefunktion vorgesehen ist.“

(3) In 2.1.1 (Z) wird in Satz 2 der 1. Halbsatz wie folgt gefasst: „Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der dritten Teilkarte - Teil 1 - und Teilkarte 5 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

Teilkarte 5, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, berührt die Gebietsumgriffe der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kalkstein Ca 3/1 „nördlich Mantlach“, Ca 3/2 „westlich Mantlach“, Ca 4 „östlich Lauterhofen“, Ca 6 „östlich Pilsach“, Ca 7 „südlich Oberweickenhof“ und Ca 11 „nordöstlich Painten“ sowie des Vorranggebietes für Kies und Sand KS 11 „nördlich Poikam“. Die Darstellungen der bisherigen Vorranggebiete für Kalkstein Ca 3 „südöstlich Lauterhofen“ und für Kies und Sand KS 61 „östlich Pösing“ entfallen.

(4) In 2.1.1 (Z) (1) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS) - Vorranggebiete - wird gestrichen:

„KS 61 „östlich Pösing“ Landkreis Cham“.



3. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) vom 18. Mai 2011

Tekturkarte 5 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

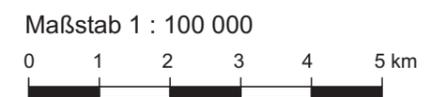
I. Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

-  **Ca 4**
Vorranggebiet mit Kennzeichnung
-  **KS 65**
Vorbehaltsgebiet mit Kennzeichnung
- Ca** Kalkstein **KS** Kies und Sand **t** Ton

II. Sonstige Festsetzungen

-  Regionsgrenze
-  Regierungsbezirksgrenze
-  Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise
-  Grenzen der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete
- Pilsach** Name einer Gemeinde



Regionaler Planungsverband Regensburg
Regensburg, den 18. Mai 2011

gez.
Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ: VM 3860 B-4562

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Regensburg
Bearbeitung und Kartografie:
Sachgebiet Landes- und Regionalplanung, Regierung der Oberpfalz

(5) In 2.1.1 (Z) (4) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein (Ca) - Vorranggebiete - wird gestrichen:

„Ca 3 "südöstlich Lauterhofen" Landkreis Neumarkt i. d. OPf.“

und neu eingefügt:

„Ca 3/1 "nördlich Mantlach" Landkreis Neumarkt i. d. OPf.“

(6) In 2.1.1 (Z) (4) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein (Ca) - Vorbehaltsgebiete - wird nach

„Ca 1/1 "nördlich Sindlbach" Landkreis Neumarkt i. d. OPf.“

neu eingefügt:

„Ca 3/2 "westlich Mantlach" Landkreis Neumarkt i. d. OPf.“

(7) Bei 2.1.6 (Z) werden in 2.1.6.2 (Z) und in 2.1.6.3 (Z) die Bezeichnungen „Ca 3“ bzw. „KS 61“ gestrichen.

(8) In 2.1.8 (Z) wird als letzte Zeile angefügt:
„Geotop (Teilgebiet): Ca 4, Ca 6, Ca 7.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 18. Mai 2011
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage

Tekturkarte 5 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1 : 100 000

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund von Art. 5 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), Art. 57 ff. Landkreisordnung (LkrO) und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG), erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.200,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 700,00 €

ab.

§ 2

¹Eine Umlage wird nicht erhoben. ²Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2010 bis 2014 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt vier Wochen bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 19. Mai 2011
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**121. Sitzung des Planungsausschusses
der Region Landshut (13)**

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**5. Juli 2011, um 10:00 Uhr,
in der S-H – Zukunftschmiede,
VR-Bank-Str. 3, 84347 Pfarrkirchen**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13)

- 2.1 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Fortschreibung von Kapitel B VIII Wasserwirtschaft
Beratung des Auswertungsergebnisses und Beschlussfassung
- 2.2 Beschluss über die Neuaufstellung eines Kapitels Energieversorgung
3. 7. Ausbauplan für Staatsstraßen
Abstimmung der Dringlichkeitslisten mit den Regionalen Planungsverbänden
Stellungnahme des Verbandes
4. Berichtigung Haushalt 2011
5. Jahresrechnung für das Jahr 2010;
Beratung und Beschluss
6. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2005 bis 2010
7. Bericht über abgeschlossene landesplanerische Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes
8. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzungs-Unterlagen werden in der 26. KW / 2011 versandt.

Landshut, 8. Juni 2011
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender